

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.06.1967

Geschäftszahl

0174/67

Rechtssatz

Rundfunkgebühren sind keine Betriebsausgaben, auch wenn der Empfangsapparat in der ärztlichen Ordination aufgestellt ist. Sie gehören zu den Kosten der Lebensführung.

*

E 2.6.1967, 0174/67 #3;

Beachte

y6506;